

**Programm der Zusammenarbeit und des Austausches
in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur
zwischen der Russischen Föderation und der Republik Österreich
für die Jahre 2016– 2020**

I. HÖHERE BILDUNG UND WISSENSCHAFT

Artikel 1 – Hochschulkooperationen

Beide Seiten begrüßen die direkte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, den Austausch von Studierenden, HochschullehrerInnen und ForscherInnen sowie gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen, einschließlich Kooperationen im Rahmen der Bildungsprogramme der Europäischen Union.

Die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen beider Länder wird im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und auf Grund der zwischen den Hochschulpartnern unterzeichneten Vereinbarungen geregelt.

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Entwicklung der Zusammenarbeit der Russian Union of Rectors und der Österreichischen Universitätenkonferenz, vor allem im Rahmen der European University Association (EUA).

Artikel 2 – Informationsaustausch

Beide Seiten werden auf Anfrage Informationen über das höhere Bildungswesen in den beiden Ländern austauschen.

Artikel 3 – Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Russischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die auf dem am 2. Dezember 1993 abgeschlossenen Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien gründet.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Gemeinsamen Russisch-Österreichischen Historikerkommission.

Artikel 4 – Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA)

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit russischer und österreichischer WissenschaftlerInnen im Rahmen der interdisziplinären Forschungsaktivitäten des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse (IIASA) in Laxenburg bei Wien.

Artikel 5 – Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der bi- und multilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation.

Artikel 6 – Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen

Beide Seiten begrüßen Forschungsaufenthalte von HochschullehrerInnen und ForscherInnen an Hochschulen des jeweils anderen Landes.

Die Durchführung dieses Austausches erfolgt zwischen den Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und auf Grund der zwischen den Hochschulpartnern unterzeichneten Vereinbarungen.

Artikel 7 – Stipendien

Die österreichische Seite lädt russische Studierende, Graduierte der Hochschulen und junge WissenschaftlerInnen ein, sich im Rahmen einseitiger österreichischer Stipendienprogramme, mit deren Durchführung die OeAD-GmbH betraut ist, („Franz Werfel-Stipendien“, „Richard Plaschka-Stipendien“, „Ernst Mach-Stipendien“) zu bewerben.

Die Bewerbungsbedingungen (Zahl der Stipendien, Studiendauer, Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter <http://www.grants.at> abrufbar.

Die russische Seite übermittelt der österreichischen Seite jährlich Informationen und Bewerbungsbedingungen über russische Stipendienprogramme für österreichische Studierende und Graduierte der Hochschulen.

Die Informationen über Bildungsprogramme, die in den russischen Hochschulen durchgeführt werden, sind im Internet unter www.russia-edu.ru abrufbar.

Auf Basis dieser gegenseitigen Information und des gegenseitigen Austausches sollen die OeAD-GmbH und eine beauftragte russische Institution engere Kooperationen im Bereich von Stipendien- und Förderprogrammen aufbauen.

Artikel 8 – Bildungsprogramme der Europäischen Union

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen der Russischen Föderation und der Republik Österreich im Rahmen der EU-Bildungsprogramme.

Artikel 9 – LektorInnen

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen an Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde und werden ihre jeweiligen Hochschulen über das diesbezügliche beiderseitige Interesse informieren.

Beide Seiten nehmen die erfolgreiche Arbeit russischer LektorInnen an den österreichischen Hochschulen und österreichischer LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an russischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Beide Seiten informieren, dass alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von LektorInnen) von den russischen und österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und auf Grund der zwischen den zuständigen Institutionen (auf österreichischer Seite – vermittelnde Institution und Gastinstitution) unterzeichneten Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 10 – Gegenseitige Anerkennung von österreichischen Hochschulqualifikationen und russischen Dokumenten über Bildung und akademische Grade

Ausgehend von den Zielsetzungen des Bologna-Prozesses und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens von Lissabon über Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der Europäischen Union (1997) werden beide Seiten die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Institutionen, welche für den Austausch der Informationen und das Verfahren der Anerkennung der Dokumente über Bildung beider Seiten zuständig sind, weiterentwickeln, was ein wichtiges Element der Gewährleistung der akademischen Mobilität und der Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme ist.

Beide Seiten beabsichtigen, eine Konkretisierung dieser Regelungen zwischen ExpertInnen zu beraten und allfällige Empfehlungen auszuarbeiten.

Artikel 11 – Unterricht der russischen Sprache an den Hochschulen

Die russische Seite nimmt die Verbreitung des Studiums der russischen Sprache an österreichischen Hochschulen sowie die Eröffnung der Zentren und Kabinette der russischen Sprache des Fonds „Russkij Mir“ („Russische Welt“) an österreichischen Bildungsinstitutionen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Beide Seiten begrüßen regelmäßige Veranstaltungen des Wiener internationalen Forums der europäischen RussischlehrerInnen.

Artikel 12 – Programme des akademischen Austausches betreffend die russische Sprache

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit der Teilnahme österreichischer Staatsangehöriger an allen Ausbildungsformen (ein- bis zehnmonatiges Sprachpraktikum einschließlich der „inklusive Ausbildung“ von PhilologiestudentInnen gemäß einem mit den österreichischen Hochschulen abgestimmten Programm; Fortbildung von LehrerInnen für Russisch als Fremdsprache; Forschungsprogramme des akademischen Austausches; Sommerkurse für Russisch als Fremdsprache) in führenden Hochschulen der Russischen Föderation einschließlich des Staatlichen Puschkin-Instituts für die russische Sprache, der

Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, der Russischen Universität der Völkerfreundschaft sowie über die Möglichkeit der Entsendung von Fachleuten der führenden russischen Hochschulen (Unterrichtszentren für Russisch als Fremdsprache) nach Österreich zwecks Abhaltung von Vorlesungen und Durchführung praktischer Übungen.

Artikel 13 – Sommerschule der russischen Sprache des Staatlichen Puschkin-Instituts für die russische Sprache

Die russische Seite informiert die österreichische Seite über die Möglichkeit und Aufnahmebedingungen der Entsendung von Studierenden der russischen Sprache zu den Programmen des akademischen Austausches sowie von LehrerInnen der russischen Sprache in die Qualifizierungskurse bei der Sommerschule am Staatlichen Puschkin-Institut für die russische Sprache.

Artikel 14 – E-Learning-Programme der russischen Sprache

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit der Teilnahme österreichischer Staatsangehöriger an E-Learning-Programmen der russischen Sprache, Fortbildungsprogrammen für RussischlehrerInnen sowie Weiterbildungsprogrammen für LehrerInnen für Russisch als Fremdsprache, die vom Staatlichen Puschkin-Institut für die russische Sprache sowie anderen führenden russischen Hochschulen – Unterrichtszentren für Russisch als Fremdsprache am Web-Portal „Unterricht auf Russisch“ unter www.pushkininstitute.ru angeboten werden. Die russische Seite empfiehlt die Benutzung der Bildungsmöglichkeiten des Web-Portals „Unterricht auf Russisch“ zur Erhöhung der Qualität des Unterrichts und Studiums der russischen Sprache bei der Durchführung der entsprechenden Programme an den österreichischen Hochschulen.

II. ALLGEMEIN BILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENBILDUNG

Artikel 15 – Rechtliche Grundlagen

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich Bildung gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Österreich über kulturelle Zusammenarbeit, welches am 27. Oktober 1998 unterzeichnet wurde, sowie dem Memorandum of Understanding zwischen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich, welches am 11. November 2014 unterzeichnet wurde.

Artikel 16 – Informationsaustausch

Zur Vertiefung der Kenntnisse ihrer allgemein- und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Staaten vereinbaren beide Seiten einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms sowie den Austausch von entsprechenden Informations- und Dokumentationsmaterialien.

Artikel 17 – LehrerInnenbildung

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte von LehrerInnenbildungsinstitutionen der beiden Länder und ermutigen zu deren Intensivierung.

Artikel 18 – Schulpartnerschaften

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in den Bereichen sowohl des allgemein bildenden als auch des berufsbildenden Schulwesens qualitativ hochwertige Schulpartnerschaften bestehen und das Interesse in beiden Ländern an Partnerschaften von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen stetig steigt. Beide Seiten empfehlen eine weitere Intensivierung des SchülerInnenaustausches.

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit der Aufnahme von Gruppen österreichischer SchülerInnen im Rahmen eines abgestimmten Lernprogramms des Staatlichen Puschkin-Institutes für die russische Sprache.

Die österreichische Seite informiert, dass am Interkulturellen Zentrum Wien eine interaktive Datenbank für die Anbahnung von Schulpartnerschaften zur Verfügung steht (www.iz.or.at).

Artikel 19 – SchülerInnenolympiaden

Die russische Seite lädt österreichische SchülerInnen ein, an den Internationalen SchülerInnenolympiaden für die russische Sprache teilzunehmen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Vereinigung der LehrerInnen der russischen Sprache und Literatur durchgeführt werden.

Artikel 20 – Unterricht der russischen Sprache in den Schulen

Die russische Seite begrüßt den Unterricht der russischen Sprache in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Österreich sowie die Möglichkeit in Russisch als Fremdsprache die Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung ablegen zu können. Darüber hinaus drückt sie ihr Interesse an der Erhöhung der Anzahl der österreichischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die Russisch als Fremdsprache anbieten aus.

Artikel 21 – Zertifikat der russischen Sprache

Beide Seiten begrüßen die Abhaltung von Kursen der russischen Sprache und die Durchführung von staatlichen Zertifikatsprüfungen am Russischen Zentrum für Wissenschaft und Kultur in Wien. Diese Prüfungen werden durch jene Bildungseinrichtungen der Russischen Föderation durchgeführt, welchen im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation erlaubt ist, solche staatlichen Prüfungen von BürgerInnen ausländischer Staaten für die russische Sprache als Fremdsprache vorzunehmen. Die Prüfungen erfolgen gemäß nachstehenden Stufen:

- Anfangsstufe (TEU)/A1

- Grundstufe (TBU)/A2
- Erste Stufe (TRKI – 1)/B1
- Zweite Stufe (TRKI – 2)/B2
- Dritte Stufe (TRKI – 3)/C1
- Vierte Stufe (TRKI – 4)/C2,

sowie an Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:-
elementare Sprachverwendung (EU)/A1

- elementare Sprachverwendung (PPU)/A2
- selbstständige Sprachverwendung (PU)/B1
- kompetente Sprachverwendung (PostPU)/B2
- fortgeschrittenes Kompetenzniveau /C1
- nahezu muttersprachliche Sprachbeherrschung/C2

Artikel 22 – Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

Die österreichische Seite informiert, dass bei entsprechendem Interesse die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) in der Russischen Föderation möglich ist. Auf der Grundlage von Lizenzverträgen können derzeit Prüfungen zu allen sechs Stufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates (insgesamt neun Prüfungsformate von A1 bis C2, darunter auch Prüfungen für Kinder und Jugendliche) angeboten werden. Nähere Informationen unter: www.osd.at.

Das ÖSD ist eine kursunabhängige Prüfung, die in ihrem Konzept dem plurizentrischen Ansatz und insgesamt dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verpflichtet ist und somit die standardsprachlichen Varietäten des gesamten deutschsprachigen Raumes berücksichtigt. Derzeit bestehen in der Russischen Föderation elf lizenzierte Prüfungszentren.

Artikel 23 – Center für berufsbezogene Sprachen – CEBS

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Center für berufsbezogene Sprachen (CEBS) – Sprachenkompetenzzentrum der Sektion für Berufsbildung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen der Republik Österreich und Hochschulinstitutionen der Russischen Föderation, welchen entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation erlaubt ist, staatliche Prüfungen von BürgerInnen ausländischer Staaten für Russisch als Fremdsprache vorzunehmen.

Beide Seiten anerkennen die von CEBS zu Gunsten der russischen Sprache im Bereich berufliche Ausbildung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere auch durch den jährlichen Bundeswettbewerb des berufsbildenden Schulwesens Österreichs. Dieser Wettbewerb wird von Seiten der Russischen Botschaft in der Republik Österreich und des Russischen Zentrums für Wissenschaft und Kultur in Wien mit positiver Wertschätzung versehen.

Artikel 24 – LehrerInnenfortbildung „Deutsch als Fremdsprache“

Die österreichische Seite informiert, dass an dem vom Bundesministerium für Bildung und Frauen der Republik Österreich angebotenen Programm „LehrerInnenfortbildung international“ für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen auch Personen aus der Russischen Föderation teilnehmen können. Bei diesen Fortbildungsseminaren handelt es sich um zweiwöchige Veranstaltungen in Österreich zu Themen der österreichischen Landeskunde. Dabei wird jährlich eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben.

Die Nominierungen erfolgen über die Botschaft der Republik Österreich in der Russischen Föderation sowie über den österreichischen Beauftragten oder die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation in St. Petersburg.

Artikel 25 – Fortbildungsveranstaltung „Österreichtage“

Die österreichische Seite bietet im Weg des Bundesministeriums für Bildung und Frauen der Republik Österreich Fortbildungsveranstaltungen mit österreichkundlichem Bezug für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen an. Diese zwei- bis dreitägigen Kurzseminare können an einer russischen Hochschuleinrichtung abgehalten werden. Die Reisekosten und Honorare der österreichischen ReferentInnen werden in diesem Fall durch die österreichische Seite getragen, und den TeilnehmerInnen werden entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt.

Nach Möglichkeit sorgen die interessierten Hochschulinstitutionen der Russischen Föderation für die Organisation vor Ort und stellen den ReferentInnen eine Unterkunft zur Verfügung.

Artikel 26 – LehrerInnenfortbildungsseminare

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von reziproken LehrerInnenfortbildungsseminaren auf der Grundlage des 2015 unterzeichneten Memorandum of Understanding zwischen der Staatlichen Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen der Republik Österreich.

Die russische Seite bietet jährlich acht Plätze in einem vierwöchigen LehrerInnenfortbildungsseminar für österreichische RussischlehrerInnen an der Staatlichen Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg an.

Die österreichische Seite stellt im Wege des Bundesministeriums für Bildung und Frauen jährlich acht russischen DeutschlehrerInnen Plätze im Rahmen der zweiwöchigen Seminare „Deutsch als Fremdsprache“ zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung.

Die Auswahl der StipendiatInnen soll unter gemeinsamer Begutachtung auf Grundlage der jährlich mitgeteilten näheren Bedingungen erfolgen.

Artikel 27 – SprachassistentInnen

Beide Seiten begrüßen die Entsendung von SprachassistentInnen für Russisch beziehungsweise Deutsch an Bildungsinstitutionen des jeweils anderen Landes. Sie vereinbaren die Entsendung von jährlich maximal je fünf SprachassistentInnen in das andere Land.

Artikel 28 – Verein KulturKontakt Austria

Die österreichische Seite informiert über ihr Vorhaben, die Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria (eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundeskanzleramtes der Republik Österreich) im Interesse der Kooperation zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation in den Bereichen Austausch zu Bildungsentwicklungen in beiden Ländern, schulische Qualitätsentwicklung, neue Angebote in der LehrerInnenfortbildung und ökologische Schule und Austausch im Bereich der Kultur und des interkulturellen Dialogs weiter zu vertiefen. Beide Seiten begrüßen derartige Kooperationsformen.

Artikel 29 – Österreichische/r Beauftragte/r für Bildungskooperation

Die österreichische Seite informiert über die Tätigkeit der/des Österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation, die/der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen der Republik Österreich nach Russland entsandt worden ist, und ihre/seine Tätigkeit im engen Kontakt mit KulturKontakt Austria ausübt. Sie/er ist als Bildungsattaché/e der Österreichischen Botschaft in der Russischen Föderation zugeordnet und hat ihr/sein Büro in St. Petersburg. Die/der Beauftragte informiert das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation über ihre/seine Tätigkeit. Die russische Seite begrüßt die Absicht der österreichischen Seite das Zusammenwirken der/des Beauftragten mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation zu intensivieren und wird die gemeinsamen künftigen Projekte wohlwollend prüfen.

Artikel 30 – Europäisches Fremdsprachenzentrum (EFSZ) in Graz

Die österreichische Seite wiederholt die Einladung an die russische Seite, dem Europäischen Fremdsprachenzentrum (EFSZ) des Europarates beizutreten.

Die Beteiligung der Moscow State Linguistic University an zwei Projekten im 4. Mehrjährigen Arbeitsprogramm 2012-2015 bietet einen guten Einblick in die Arbeitsweise des EFSZ und die Vorteile, die mit einem Vollbeitritt verbunden sind. Die österreichische Seite wird das EFSZ ersuchen die entsprechenden Informationen erneut an die zuständigen russischen Behörden zu übermitteln. Das EFSZ ist formal ein „Erweitertes Teilabkommen“ („Enlarged Partial Agreement“) des Europarates und als solches auch für Drittstaaten offen.

Artikel 31 – Moskauer Internationale Bildungsausstellung (Moscow International Education Fair)

Die russische Seite lädt die österreichische Seite ein, an der Moskauer Internationalen Bildungsausstellung (Moscow International Education Fair, www.mmco-expo.ru), die

jährlich im April in Moskau stattfindet, teilzunehmen. Die Ausstellung wird zwecks Formierung und dauerhaften Aufrechterhaltung einer regelmäßigen internationalen Fachdiskussionsstelle mit gleichzeitiger Präsentation der fortgeschrittenen Technologien sowie Organisations- und Unterstützungsmittel des Bildungsprozesses.

III. KULTUR UND KUNST

Artikel 32 – Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur Weiterentwicklung der traditionellen Zusammenarbeit der Bibliotheken im Bereich des internationalen Buch- und Informationsaustausches auf der Grundlage von Computertechnologien zwischen den größten Bibliotheken beider Länder, zur Abhaltung gemeinsamer Seminare und zum Austausch von BibliothekarInnen beider Länder.

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von gemeinsamen Verlags- und Ausstellungsprojekten im Bereich des Bibliothekwesens einschließlich des Austausches von Buchausstellungen sowie die Umsetzung gemeinsamer Projekte zu Fragen der Erhaltung und Restaurierung von Dokumenten und zur aktuellen Bibliotheksproblematik.

Im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Bibliotheken wären sämtliche Projekte sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den interessierten Institutionen durchzuführen.

Artikel 33 – Archive

Beide Seiten ermutigen die Weiterentwicklung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Archivbehörden beider Länder mit dem Ziel des Austausches von ExpertInnen und Erfahrungen, der Durchführung von Forschungsarbeiten, der Ausforschung von Dokumenten, des Kopienaustausches von Archivmaterial, der Durchführung von Dokumentarausstellungen und der gemeinsamen Veröffentlichung von Archivadokumenten.

Artikel 34 – Denkmalschutz

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Artikel 35 – Maßnahmen gegen die widerrechtliche Aus- und Einfuhr von Kulturgütern

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Behörden zum Zwecke der Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgütern und ermutigen zum Austausch von Informationen und ExpertInnen mit dem Ziel dieser entgegenzuwirken.

Beide Seiten bekräftigen ihr Vorhaben bei der Identifizierung und Rückgabe von Kulturgütern, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen sind oder widerrechtlich verbracht wurden und sich auf ihren Territorien befinden, gemäß der geltenden Gesetzgebung beider Länder konstruktiv zusammen zu arbeiten.

Artikel 36 – Museen

Beide Seiten ermutigen eine direkte Zusammenarbeit zwischen den interessierten österreichischen und russischen Museen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten.

Artikel 37 – Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen der Hochschulbildung

Beide Seiten ermutigen zur Herstellung von Kontakten zwischen russischen und österreichischen Hochschulen für die Ausbildung von Fachleuten im Bereich der Kunst und Kultur.

Artikel 38 – Volkskultur

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten im Bereich der Volkskultur.

Artikel 39 – Gastspieltätigkeit

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen KünstlerInnen und privaten Kulturinstitutionen.

Sie ermutigen zur Durchführung von Gastspielen von Ensembles und SolistInnen durch direkte Kontakte der VeranstalterInnen oder über Vermittlung von Konzertagenturen und ImpresarioInnen auf kommerzieller Basis.

Artikel 40 – Austausch von KünstlerInnen, Kulturschaffenden und ExpertInnen

Beide Seiten unterstützen den Austausch von KünstlerInnen, Kulturschaffenden und ExpertInnen aus den Bereichen Literatur, Theater, Musik, Tanz, Bildende Kunst, Architektur, Film und Fotografie im Ausmaß von maximal 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Die Bedingungen dieses Austausches sind in Abschnitt VII des vorliegenden Programms geregelt.

Artikel 41 – Theater

Beide Seiten begrüßen direkte Kontakte zwischen den künstlerischen Institutionen beider Länder, mit dem Ziel der Entwicklung von fruchtbarer Zusammenarbeit auf diesem wichtigen Gebiet der russisch-österreichischen kulturellen Beziehungen.

Sie ermutigen zur Übersetzung und Aufführung von Bühnenwerken zeitgenössischer AutorInnen der anderen Seite. Die Bedingungen der Gastspiele von Theatern und Ensembles werden direkt zwischen den österreichischen und den russischen VeranstalterInnen vereinbart.

Beide Seiten werden sich bemühen, Kunstschaaffende aus dem Bereich des Theaters nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu Seminaren und künstlerischen Werkstätten einzuladen.

Artikel 42 – Tanz

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten auf dem Gebiet des modernen Balletts und des zeitgenössischen Tanzes und werden sich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bemühen, den Austausch von ChoreographInnen und TänzerInnen der russischen und österreichischen Ballett- und Tanzkompanien zu unterstützen.

Artikel 43 – Wettbewerbe und Festivals

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme ihrer KünstlerInnen an internationalen Wettbewerben und Festspielen, die im jeweils anderen Land stattfinden.

Artikel 44 – Bildende Kunst

Beide Seiten ermutigen zu einer verstärkten Zusammenarbeit von Organisationen und KünstlerInnenverbänden in den Bereichen Bildende Kunst, künstlerische Fotografie, Architektur, Design, Mode und Neue Medien zur Herstellung der direkten Kontakte zwischen Galerien und anderen interessierten Institutionen beider Länder sowie zur Durchführung von Ausstellungen in beiden Ländern.

Artikel 45 – Architektur

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des Architektenverbandes der Russischen Föderation und der Architektenkammer Österreichs im Rahmen des Internationalen Architektenverbandes.

Artikel 46 – Filmkunst

Beide Seiten werden verschiedene Formen der Zusammenarbeit, sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle, auf dem Gebiet des Filmschaffens weiter entwickeln und unterstützen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten den Aufbau von Beziehungen zwischen Vereinigungen von FilmemacherInnen sowie von Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und von Archiven. Sie ermutigen dabei insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Kino- und Fotodokumentationsarchiv in Krasnogorsk sowie dem Staatlichen Filmfonds der Russischen Föderation einerseits und dem Filmarchiv Austria und dem Österreichischen Filmmuseum andererseits.

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme von interessierten Organisationen an internationalen Filmfestspielen des jeweils anderen Landes gemäß deren Regeln sowie zur Durchführung von Filmwochen und anderen Vorführungen.

Artikel 47 – Literatur

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessenvertretungen

sowie zur Übersetzung und Herausgabe der Werke der Literatur in die Sprache der jeweils anderen Seite.

Artikel 48 – Buchmessen

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von VerlegerInnen und Buchvertrieben an internationalen Buchmessen und Ausstellungen im jeweils anderen Land und werden einander über die Termine und Bedingungen zu deren Durchführung informieren.

Artikel 49 – Urheberrechtsschutz

Beide Seiten informieren einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Fragen der Urheber- und Nebenrechte mit dem Ziel des Urheberrechtsschutzes aller Arten kreativer Tätigkeiten und werden bei Bedarf entsprechende Konsultationen durchführen.

Artikel 50 – Kulturforschung, Kulturmanagement

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kulturforschung und der Ausbildung im Bereich des Kulturmanagements.

Artikel 51 – Europarat

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit der VertreterInnen beider Länder im Rahmen der Programme und Veranstaltungen des Europarates.

IV. JUGEND, SPORT UND TOURISMUS

Artikel 52 – Jugendzusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, direkte Kontakte zwischen JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen. Sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms ERASMUS+: JUGEND IN AKTION, auf die Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates (Joint Council of Youth) mit der Russischen Föderation im Bereich Jugendpolitik. Darüber hinaus weist Russland auf die Möglichkeit für junge Ausländerinnen aus politischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen hin, am Programm für kurzfristigen Einführungsreisen in die Russische Föderation teilzunehmen.

Artikel 53 – Sport

Beide Seiten werden den Austausch von Informationen und Erfahrungen über verschiedene Aspekte des Sports unterstützen.

Beide Seiten werden Fachleute zu verschiedenen wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien im Sportbereich in der Russischen Föderation und der Republik Österreich einladen.

Beide Seiten werden den Austausch von StudentInnen, WissenschaftlerInnen, PädagogInnen und SpezialistInnen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports fördern.

Die russische Seite begrüßt die Möglichkeit für ihre Sportverbände und Vereine, die österreichischen Bundessporteinrichtungen nach Maßgabe freier Plätze zu benützen

Artikel 54 – Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus insbesondere im Rahmen der Russisch-Österreichischen Arbeitsgruppe für Tourismus bei der Russisch-Österreichischen Gemischten Kommission für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Beide Seiten unterstützen die Durchführung des Tourismusjahres Russland-Österreich 2017 im Rahmen der Anwendung dieses Programms.

V. ZUSAMMENARBEIT IN ANDEREN BEREICHEN

Artikel 55 – Freundschaftsgesellschaften

Beide Seiten werden die Tätigkeit der Freundschaftsgesellschaften beider Länder zu verschiedenen Aspekten des Zusammenwirkens zwischen der Russischen Föderation und Österreich ermutigen.

Artikel 55 – Freundschaftsgesellschaften

Beide Seiten werden die Tätigkeit der Freundschaftsgesellschaften beider Länder zu verschiedenen Aspekten des Zusammenwirkens zwischen der Russischen Föderation und Österreich ermutigen.

Artikel 56 – Kulturelle Zusammenarbeit in und zwischen den Regionen

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf der Ebene von Regionen und Partnerstädten in den Anwendungsbereichen dieses Programms.

Die österreichische Seite informiert über ihre Absicht, vermehrt Kulturaktivitäten in jenen Städten und Regionen durchzuführen, mit denen österreichische Bildungsk Kooperationen bestehen. Das Bundesland Steiermark drückt sein Interesse an einer weiteren Intensivierung der kulturellen Zusammenarbeit und Unterstützung der Kontakte zu den Regionen Vologda, Tomsk und Jaroslavl sowie zur Stadt St. Petersburg aus. Das Bundesland Kärnten informiert über seine Partnerschaft mit der Region Swerdlowsk.

Die russische Seite bekundet die Zweckmäßigkeit der Zuziehung der Administrationen von russischen und österreichischen Regionen und Partnerstädten (Swerdlowsk – Kärnten, Vologda, Tomsk, Jaroslavl – Steiermark, Gelendschik – Baden, Moskau – Wien, Nischni Nowgorod – Linz, Sankt Petersburg – Graz) zur Umsetzung des Programms.

VI. RUSSISCHES ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR IN WIEN UND ÖSTERREICHISCHES KULTURFORUM IN MOSKAU SOWIE ÖSTERREICHISCHE KULTUREINRICHTUNGEN IN MOSKAU

Artikel 57 – Russisches Zentrum für Wissenschaft und Kultur in Wien und Österreichisches Kulturforum in Moskau sowie österreichische Kultureinrichtungen in Russland

1. Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Tätigkeit des Russischen Zentrums für Wissenschaft und Kultur in Wien (RKI) und des Österreichischen Kulturforums in Moskau (ÖKF), welche einen wesentlichen Beitrag in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur leisten. Beide Seiten werden sich bemühen, günstige Bedingungen für die weitere Tätigkeit des RKI und des ÖKF zu schaffen.

2. Das Russische Zentrum für Wissenschaft und Kultur in Wien und das Österreichische Kulturforum in Moskau unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeit die in diesem Arbeitsprogramm genannten Aktivitäten.

3. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Jekaterinburg, Moskva/Moskau, Niznyj Novgorod/Nischnij Novgorod und St. Peterburg/St. Persburg und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation. Die Österreich-Bibliotheken arbeiten bei ihrer Programmgestaltung mit den jeweiligen Trägerinstitutionen sowie mit dem Österreichischen Kulturforum Moskau eng zusammen.

VII ORGANISATION UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN SOWIE BEDINGUNGEN DER MEDIZINISCHEN BETREUUNG ENTSANDTER PERSONEN IM RAHMEN DIESES PROGRAMMS

Artikel 58 – Bedingungen für den Austausch von LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Literatur sowie für russische Sprache und Literatur an Hochschulen gemäß Artikel 9

1. Die entsendende Seite übernimmt die Reisekosten der LektorInnen bis zum Arbeitsplatz und zurück.

2. In der Russischen Föderation beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. September und dauert bis 30. Juni, in der Republik Österreich beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni.

3. Die in der Republik Österreich angestellten russischen LektorInnen haben Anspruch auf Gehalt und auf Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung gemäß der geltenden österreichischen Gesetzgebung.

4. Die in der Russischen Föderation angestellten österreichischen LektorInnen haben Anspruch auf ein Gehalt in der Höhe des äquivalenten Gehaltes eines russischen Lektors/einer russischen Lektorin, auf eine Unterkunft und medizinische Betreuung gemäß der in der Russischen Föderation geltenden Gesetzgebung.

5. Die entsprechenden Auszahlungen werden von der einladenden Bildungseinrichtung durchgeführt, die konkreten Bedingungen werden in jedem einzelnen Fall zwischen den

zuständigen Institutionen (auf österreichischer Seite vermittelnde Institution und Gastinstitution) vereinbart.

Artikel 59 – Bedingungen für die Entsendung der SprachassistentInnen gemäß Artikel 27

1. Die in der Russischen Föderation tätigen österreichischen SprachassistentInnen haben Anspruch auf ein Gehalt in der Höhe des entsprechenden Gehalts der russischen LehrerInnen sowie auf Leistungen einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung.
2. Die in Österreich tätigen russischen SprachassistentInnen haben Anspruch auf ein angemessenes Gehalt sowie auf die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
3. Die entsprechenden Auszahlungen werden von der für die Anstellung von SprachassistentInnen zuständigen Hochschule entrichtet.

Artikel 60 – Bedingungen für den Austausch von Kulturschaffenden und KünstlerInnen im Rahmen dieses Programms

Beim Fehlen einer Sondervereinbarung wird der Austausch im Kulturbereich zwischen den Seiten auf Grundlage der Gegenseitigkeit und unter folgenden organisatorischen und finanziellen Bedingungen erfolgen:

1. Bei Austausch von Delegationen, KünstlerInnengruppen und einzelnen DarstellerInnen übernimmt die entsendende Seite die Kosten für den internationalen Transfer ihrer Gruppen, Delegationen und einzelnen DarstellerInnen, die Beförderung der Requisite hin und zurück, Zollabgaben, konsularische und Flughafengebühren auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates, Honorare der KünstlerInnen sowie die Krankenversicherung, welche den im Gesetz vorgesehenen Anforderungen bei der Einreise und dem Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Staates der empfangenden Seite entspricht.
2. Die empfangende Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, inländische Transportkosten, die Miete der Säle für Auftritte mit der notwendigen Ausrüstung, Informationskosten (Aushänge, Plakate, Medien, Radio, Fernsehen), die Leistungen des Hilfs-, und technischen Personals, Dolmetscher, Zoll-, Flughafen-, und konsularische Abgaben auf ihrem Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten.
3. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsandten Kulturschaffenden und KünstlerInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsandt werden, die über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der

Artikel 61 – Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen im Rahmen dieses Programms

Beim Fehlen irgendeiner Sondervereinbarung wird der Austausch von ExpertInnen zwischen den Seiten auf Grundlage der Gegenseitigkeit und unter folgenden organisatorischen und finanziellen Bedingungen erfolgen:

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen, einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
2. Die russische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Verpflegung.
3. Die österreichische Seite gewährt den russischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von 40 Euro.
4. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsandten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsandt werden, die über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Artikel 62 – Bedingungen für die Veranstaltung von Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Programms werden gemäß der nationalen Gesetzgebung der Seiten, den allgemeingültigen Prinzipien und Normen des internationalen Rechtes und unter Berücksichtigung der anerkannten Gepflogenheiten und Usancen im internationalen Ausstellungsbereich in jedem einzelnen Fall zwischen den interessierten Institutionen beider Seiten direkt in einzelnen Vereinbarungen festgelegt.

Artikel 63 – Bedingungen der Visabeschaffung und Visaerteilung für die AustauschteilnehmerInnen

Das Verfahren der Visabeschaffung und Visaerteilung für Personen, deren Aufenthalt im jeweils anderen Land in diesem Programm vorgesehen ist, wird gemäß dem Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union vom 25. Mai 2006 u.a. den Punkten f, g, h, i des Paragraphen 1 des Artikels 4, den Punkten e, f, h des Paragraphen 2 des Artikels 5 und den Punkten d, g, h, i des Paragraphen 3 des Artikels 6 des erwähnten Abkommens geregelt.

Die Regel des Erhaltens und der Erteilung von Visen für AustauschteilnehmerInnen, deren Aufenthalt die Dauer von 90 Tage während jeder Periode von 180 Tagen überschreitet, werden von der nationalen Gesetzgebung der beiden Seiten bestimmt.